

Kompetenzstelle Brandschutz (KSB)
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock
1200 Wien
Telefon +43 1 4000 37200
Fax +43 1 4000 99 37200
ksb@ma37.wien.gv.at
ksb.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Telefon	Datum
MA 37 - 1523151-2025	DI ⁱⁿ Eder, SR ⁱⁿ (Brandschutz) Ing. Vozikis, MSc (Aufzüge)	4000-37201 4000-37141	Wien, 14. Nov. 2025

Feuerwehraufzüge (FWA) Erfordernis und Ersatz

Zur Erreichung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Handhabung von Feuerwehraufzügen wird im Einvernehmen mit den betroffenen Dienststellen, insbesondere der MA 37 – Gruppe A und MA 68 Folgendes festgelegt:

1. Einleitung

In letzter Zeit erreichte die MA 37 – KSB und MA 37 – Gruppe A seitens der Aufzugsfirmen und der TÜV Austria GmbH – Aufzugstechnik Anfragen betreffend die Erneuerung von Feuerwehraufzügen bzw. Sicherheitsaufzügen. Als „Sicherheitsaufzüge“ wurden Personenaufzüge für die Feuerwehr nach ÖNORM B 2455:1977-03-01 bzw. TRVB A 150:1985 bezeichnet. Da sich die bezugnehmenden Regelwerke in den letzten Jahren teilweise wesentlich geändert haben, wurde es erforderlich, insbesondere den Ersatz von bestehenden Feuerwehraufzügen bzw. Sicherheitsaufzügen sowie auch von Personenaufzügen, die nicht als Feuerwehraufzüge oder Sicherheitsaufzüge ausgeführt waren (in der Folge als „normaler Personenaufzug“ bezeichnet), in bestehenden Gebäuden zu betrachten.

Die gegenständliche Richtlinie gibt daher eine orientierende Zusammenfassung über die wesentlichen Aspekte, die bei der Errichtung und beim Ersatz von Feuerwehraufzügen bzw. Sicherheitsaufzügen maßgebend sind.

2. Allgemeines

Jeder neue FWA ist gemäß ÖNORM EN 81-72 in Verbindung mit TRVB 150 zu errichten.

Darüber hinaus gelten unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung des FWA folgende Festlegungen:

2.1. Kennzeichnung von Feuerwehraufzügen

Die Kennzeichnung von FWA hat wie folgt zu erfolgen:

2.1.1. FWA gemäß ÖNORM EN 81-72 in Verbindung mit TRVB 150

Für FWA, die gemäß ÖNORM EN 81-72 in Verbindung mit der dazugehörenden Ausgabe der TRVB 150 errichtet wurden bzw. werden, hat die Kennzeichnung gemäß Anhang G der ÖNORM EN 81-72 zu erfolgen.



Bild 1: Kennzeichnung eines FWA gemäß Anhang G der ÖNORM EN 81-72

2.1.2. FWA (Sicherheitsaufzüge) gemäß ÖNORM B 2455 oder TRVB A 150:1985

Für FWA, die gemäß ÖNORM B 2455:1991-12-01 errichtet wurden, hat die Kennzeichnung gemäß Bild 9 der ÖNORM F 2030 zu erfolgen.



Bild 2: Kennzeichnung eines FWA (Sicherheitsaufzug) gemäß Bild 9 der ÖNORM F 2030

Für Sicherheitsaufzüge, die gemäß ÖNORM B 2455:1977-03-01 oder TRVB A 150:1985 errichtet wurden, hat die Kennzeichnung gemäß Bild 22 der ÖNORM F 2030 zu erfolgen.



Bild 3: Kennzeichnung eines FWA (Sicherheitsaufzug) gemäß Bild 22 der ÖNORM F 2030

2.1.3. Personenaufzüge mit „Vorzugssteuerung“ für die Feuerwehr

Personenaufzüge, die lediglich mit einer „Vorzugssteuerung“ für die Feuerwehr ausgestattet sind, ist weder eine Kennzeichnung gemäß Punkt 2.1.1 noch gemäß Punkt 2.1.2 jeweils dieser Richtlinie zulässig, da diese Personenaufzüge nicht die umfassenden Anforderungen an FWA bzw. Sicherheitsaufzüge erfüllen.

2.2. Wohnungsfahrten

Bei der Errichtung von neuen FWA sind Wohnungsfahrten (Ladestellen mit eingeschränkter Zugänglichkeit, z.B. Einbeziehung von Ladestellen in Wohnungen bzw. Betriebseinheiten) unzulässig.

2.3. Oberer Schutzraum und unterer Schutzraum

Bei der Errichtung von neuen FWA müssen die Schachtkopfhöhe und die Schachtgrubentiefe derart dimensioniert sein, dass den in harmonisierten europäischen Normen (ÖNORM EN 81-20) festgelegten Anforderungen an permanente Schutzräume entsprochen wird. Schutzräume, die wegen zu geringer Schachtkopfhöhe bzw. Schachtgrubentiefe nur durch Umsetzung technischer Maßnahmen temporär erfüllt werden können, sind auf Grund der zusätzlichen Gefahr von Störungen für den Betrieb des FWA unzulässig.

2.4. Abweichungen für FWA in bestehenden Gebäuden

Abweichungen von den Anforderungen der TRVB 150 S sind in begründeten Einzelfällen in bestehenden Gebäuden nur dann möglich, wenn diese im Sinne § 2 Wiener Bautechnikverordnung – WBTV mittels eines Brandschutzkonzeptes bzw. einer brandschutztechnischen Stellungnahme schlüssig und nachvollziehbar begründet werden.

Ist in einem bestehenden Gebäude die Errichtung eines Feuerwehraufzuges der Variante 1 (Fahrkorbabmessungen: 1,10 m (Breite) x 2,10 m (Tiefe) nachweislich nicht möglich, kann die Errichtung eines FWA der Variante 2 (Fahrkorbabmessungen: 1,10 m (Breite) x 1,40 m (Tiefe); Tragfähigkeit mindestens 630 kg) zur Kenntnis genommen werden.

2.5. Abnahmeprotokoll gemäß TRVB 150 S

Wird ein neuer FWA errichtet, ist ein Abnahmeprotokoll gemäß TRVB 150 S zu erstellen.

2.6. Auflagenänderungen

2.6.1. Vorschreibung in Bescheiden gemäß BO

Sind in einem Genehmigungsbescheid der MA 37, der MA 35 – ö.B. (nunmehr MA 37 – Gruppe BB) oder der MA 64 für einen FWA bzw. Sicherheitsaufzug Spruchteile und/oder Auflagepunkte enthalten, die bestimmte Bauvorschriften (Regelwerke) für die Sicherheit dieser Aufzüge zum Inhalt haben, sind diese für den ersetzen neuen FWA nicht mehr relevant.

Für den neuen FWA werden entsprechende neue Auflagen in den Baubescheid aufgenommen.

Eine Aufhebung der alten Spruchteile und/oder Auflagepunkte wird als sinnvoll erachtet.

2.6.2. Vorschreibung in Bescheiden gemäß GewO

Sind in einem gewerbebehördlichen Genehmigungsbescheid der Magistratischen Bezirksämter oder MA 63 für einen FWA bzw. Sicherheitsaufzug Spruchteile und/oder Auflagepunkte enthalten, die bestimmte Bauvorschriften (Regelwerke) für die Sicherheit dieser Aufzüge zum Inhalt haben, sind diese für den ersetzen neuen FWA nicht mehr relevant.

Für den neuen FWA werden entsprechende neue Auflagen in den gewerbebehördlichen Bescheid aufgenommen.

Eine Aufhebung der alten Spruchteile und/oder Auflagepunkte wird als sinnvoll erachtet.

2.6.3. Vorschreibungen in Bescheiden gemäß Wiener Aufzugsgesetz

Sind in einem Genehmigungsbescheid der MA 37 – Gruppe A (vormals MA 35 – Gruppe A) gemäß § 3 des Wiener Aufzugsgesetzes LGBI. Nr. 12/1953 für einen FWA bzw. Sicherheitsaufzug Spruchteile und/oder Auflagepunkte enthalten, die bestimmte Bauvorschriften (Regelwerke) für die Sicherheit dieser Aufzüge zum Inhalt haben, sind diese für den ersetzen neuen FWA nicht mehr relevant, da durch die Abtragung des bestehenden FWA bzw. Sicherheitsaufzug der Konsens erloschen ist und der Bescheid keine Rechtswirkung mehr entfaltet. Unbeschadet davon ist für den neuen FWA, sofern dessen Errichtung den Bestimmungen des Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006 unterliegt, eine Anzeige gemäß § 7 WAZG 2006 zu erstatten.

Eine Aufhebung der alten Spruchteile und/oder Auflagepunkte ist aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich.

3. Feuerwehraufzüge in Neubauten

Es sind die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2.3 (Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m) und OIB-Richtlinie 4 (Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit) einzuhalten.

4. Feuerwehraufzüge in Verbindung mit nachträglichem Dachgeschoßausbau

Es sind die Bestimmungen des Punktes 5 der Richtlinie der MA 37 vom 24. Sept. 2024, GZ: 860643-2015 ([Nachträglicher Dachgeschoßaus- und -zubau – brandschutztechnische Anforderungen](#)) einzuhalten).

5. Feuerwehraufzüge für die Nutzung zur Evakuierung von Personen mit Behinderungen

Sofern bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 22 m der FWA nicht für den Erstangriff durch die Feuerwehr, sondern zur Evakuierung von Personen mit Behinderungen erforderlich ist, muss das an die brandgeschützten Vorräume unmittelbar anschließende Treppenhaus nicht als Sicherheitstreppenhaus ausgeführt werden, sofern sich der FWA nicht im Treppenhaus (brandgeschützter Vorräum) befindet.

6. Ersatz von bestehenden Aufzügen (in bestehenden Gebäuden)

6.1. Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m und nicht mehr als 32 m

In Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m und nicht mehr als 32 m werden folgende Fälle unterschieden:

6.1.1. Behördlich vorgeschriebener FWA bzw. Sicherheitsaufzug

Soll ein bestehender FWA bzw. Sicherheitsaufzug, der auf Grund einer behördlichen Genehmigung als solcher vorgeschrieben war, erneuert werden, muss dieser als Feuerwehraufzug gemäß ÖNORM EN 81-72 in Verbindung mit TRVB 150 ausgeführt werden. Die ledigliche Erneuerung als FWA gemäß ÖNORM EN 81-72 ohne Einhaltung der ergänzenden Bestimmungen gemäß TRVB 150 ist nicht ausreichend, da eine wesentliche Anforderung gemäß der ÖNORM EN 81-72 darin besteht, dass vor jeder Aufzugsladestelle ein sicherer Bereich (brandgeschützter Vorräum) vorhanden sein muss, der

u.a. im Brandfall rauchfrei zu halten ist. In der TRVB 150 wird präzisiert, welche technischen Ausführungen diesbezüglich möglich sind. Wenn daher eine Rauchfreihaltung des Bereiches vor den Ladestellen des FWA nicht in allen Geschoßen vorhanden ist, kann der neue Personenaufzug nicht die Funktion eines FWA erfüllen.

6.1.2. Normaler Personenaufzug in Verbindung mit keinen wesentlichen baulichen Änderungen bzw. Nutzungsänderungen

Soll ein normaler Personenaufzug in Verbindung mit keinen wesentlichen baulichen Änderungen bzw. Nutzungsänderungen ersetzt werden, besteht keine Verpflichtung für den Ersatz durch einen FWA. Bei ausreichenden Platzverhältnissen im Schacht (Aufzug mit Nennlast von mindestens 630 kg) ist jedoch nach Möglichkeit ein FWA einzubauen.

Ein neuer Personenaufzug, der nicht als FWA ausgeführt wird, ist dann gemäß ÖNORM EN 81-73 in Verbindung mit ÖNORM B 2474 auszuführen und darf im Brandfall nicht benutzt werden.

Sollten jedoch wesentliche bauliche Änderungen bzw. Nutzungsänderungen oder ein Zu-/Umbau in Verbindung mit einem Dachgeschoßzubau zeitnahe geplant sein, so ist Punkt 4 bzw. Punkt 6.1.3 jeweils dieser Richtlinie anzuwenden.

6.1.3. Normaler Personenaufzug in Verbindung mit wesentlichen baulichen Änderungen, Nutzungsänderungen, Zu- und Umbauten

Sofern der Ersatz eines bestehenden Personenaufzuges in Verbindung mit wesentlichen baulichen Änderungen, Nutzungsänderungen oder Zu- und Umbauten steht, ist Punkt 6.1.1 dieser Richtlinie sinngemäß anzuwenden.

Bei einem nachträglichen Dachgeschoßausbau ist Punkt 4 dieser Richtlinie anzuwenden.

6.2. Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m

In Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m werden folgende Fälle unterschieden:

6.2.1. Behördlich vorgeschriebener FWA bzw. Sicherheitsaufzug

Soll ein bestehender FWA bzw. Sicherheitsaufzug, der auf Grund einer behördlichen Genehmigung als solcher vorgeschrieben war, erneuert werden, gilt Punkt 6.1.1 sinngemäß.

6.2.2. Normaler Personenaufzug in Verbindung mit keinen wesentlichen baulichen Änderungen bzw. Nutzungsänderungen

Sofern ein oder mehrere normale Personenaufzüge ersetzt werden und im Gebäude noch kein FWA vorhanden oder geplant ist, muss mindestens ein Personenaufzug als FWA gemäß ÖNORM EN 81-72 in Verbindung mit TRVB 150 S errichtet werden; siehe auch Punkt 6.1.1 dieser Richtlinie.

6.2.3. Normaler Personenaufzug in Verbindung mit wesentlichen baulichen Änderungen, Nutzungsänderungen, Zu- und Umbauten

Sofern ein oder mehrere normale Personenaufzüge ersetzt werden und im Gebäude noch kein FWA vorhanden oder geplant ist, muss mindestens ein Personenaufzug als FWA gemäß ÖNORM EN 81-72 in Verbindung mit TRVB 150 S errichtet werden; siehe auch Punkt 6.1.1 dieser Richtlinie.

6.3. Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 22 m

Soll in Gebäuden mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 22 m ein FWA bzw. Sicherheitsaufzug ersetzt werden, der auf Grund einer behördlichen Genehmigung als solcher vorgeschrieben war, so kann geprüft werden, ob dieser auf Grund der derzeit geltenden Bestimmungen weiterhin erforderlich ist sowie auf Grund welcher Überlegungen dieser damals vorgeschrieben bzw. vorgesehen wurde.

Ergibt die Prüfung, dass ein FWA weiterhin erforderlich ist, so ist dieser unter sinngemäßer Anwendung von Punkt 6.1 dieser Richtlinie zu erneuern.

Ergibt die Prüfung, dass ein FWA nicht mehr erforderlich ist, so ist eine Ausführung als normaler Personenaufzug ausreichend. Auf eine entsprechend erforderliche Änderung der Genehmigung wird hingewiesen.

Die Leiterin der Kompetenzstelle Brandschutz:

DIⁱⁿ Irmgard Eder
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Alle Dezernate der MA 37
2. MA 36
3. MA 68

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

4. Frau Vizebürgermeisterin und amtsführende Stadträtin für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen
5. Herrn Stadtbaudirektor
6. Frau Leiterin des MD BD, KBI
7. Frau Leiterin des MD BD, KSI

Nachrichtlich an:

8. Magistratisches Bezirksamt für den 1., 8. Bezirk
9. Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk
10. Magistratisches Bezirksamt für den 12. Bezirk
11. Magistratisches Bezirksamt für den 21. Bezirk